

Erwogen war:

Die in den Mot. I S. 112, 113 dargelegten Gründe, welche den Entw. veranlaßten, in denjenigen Fällen, in welchen das Vermögen einer erloschenen Körperschaft unter die Mitglieder zu vertheilen sei, ein Liquidationsverfahren vorzuschreiben, träfen in gleicher Weise auch dann zu, wenn das Vermögen nach dem Inhalte des Statuts an Dritte fallen solle. Die Verweisung auf die Vorschriften für die in Ermangelung anderer Erben dem Fiskus anfallenden Erbschaften entspreche in diesen Fällen weder dem Interesse der Gläubiger noch demjenigen der Bezugsberechtigten. Sie schütze insbesondere die Gläubiger nicht vor der Gefahr, daß die Bezugsberechtigten den auf sie entfallenden Antheil des Vereinsvermögens verbrauchten oder anderweit verwendeten und hinterher zur Begleichung der auf dem Vereinsvermögen haftenden Schulden außer Stande seien. Sie entziehe ferner in ungerechtfertigter Weise den Anfallberechtigten die Befugniß, den ihnen angefallenen Theil des Vereinsvermögens auszuschlagen, obwohl die Entziehung dieser Befugniß nur etwa dann begründet sein würde, wenn eine gesetzliche Vorschrift den Anfall verordne, nicht aber dann, wenn derselbe auf dem Statute beruhe. Sei dagegen der Fiskus der Anfallberechtigte, so liege kein Grund vor, ein Liquidationsverfahren anzuordnen, da für diesen Fall die Heranziehung des §. 1974 sich als ausreichend erweise. Die Gläubiger seien hinlänglich dadurch gedeckt, daß der Fiskus als Universalukzessor in die Schulden des Vereins eintrete und den Erwerb des angefallenen Vermögens auszuschlagen nicht befugt sei. Der Fiskus dagegen könne sich seinerseits gegen die Gefahr einer Insuffizienz des ihm angefallenen Vermögens zur Tilgung der Vereinsschulden durch die Geltendmachung des Inventarrechts in ausreichender Weise schützen. — Ob der im §. 49 Abs. 2 Satz 1 des Entw. aufgenommene, wohl entbehrliche Satz beizubehalten sei, solle der Nachprüfung durch die Red. Komm. überlassen bleiben.

71. (§. 1097 bis 1116.)

I. Zu §. 50 des Entw. lagen nachstehende Anträge vor:

1. der auf S. 484 mitgetheilte Antrag, zu bestimmen:

§. 30. (50, 55.) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn nicht besondere Liquidatoren bestellt werden. Die Bestellung geschieht nach Maßgabe des §. 21 Abs. 2.

Soweit die erforderlichen Liquidatoren nicht vorhanden sind, hat für die Zeit bis zur Hebung des Mangels das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Körperschaft ihren Sitz hatte, auf Antrag eines Betheiligten Liquidatoren zu bestellen.

Die Liquidatoren haben, soweit nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein Anderes sich ergibt, die rechtliche Stellung des Vorstandes.

2. an Stelle des Abs. 3 des §. 50 zu bestimmen:

Soweit die erforderlichen Liquidatoren nicht vorhanden sind, hat für die Zeit bis zur Beseitigung des Mangels das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Körperschaft den Sitz hatte, auf Antrag eines Betheiligten Liquidatoren zu bestellen.

§. 50.
Borname
b. Liquidation
durch den
Vorstand
oder besond.
Liquidatoren.

3. den §. 50 zu fassen:

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn nicht andere Liquidatoren bestellt werden. Für die Bestellung der letzteren sind die für die Bestellung des Vorstandes geltenden Vorschriften maßgebend.

Soweit zc. (wie Abs. 2 des im Antrag 1 vorgeschlagenen §. 30, mit der Aenderung, daß statt „die Körperschaft ihren Sitz“ gesetzt wird „der Verein seinen Sitz“).

Die Liquidatoren zc. (wie Abs. 3 des im Antrag 1 vorgeschlagenen §. 30).

4. dem Abs. 4 des §. 50 in der Fassung des § 30 Abs. 3 beizufügen:

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so ist, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Gültigkeit ihrer Willenserklärung die Zustimmung sämtlicher Liquidatoren erforderlich.

(Vergl. H.G.B. Art. 136, 172, 244 a; Genossenschaftsges. §. 83 Abs. 1; Entw. eines Ges., betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, §. 66 Abs. 1.)

Rechtliche
Stellung
der
Liquidatoren.

Kollektiv-
Vertretung.

Die Anträge 1 bis 3 stimmen ihrem sachlichen Inhalte nach mit dem Entw. überein. Der Abs. 3 des im Antrag 1 vorgeschlagenen §. 30 ändert den Abs. 4 des §. 50 redaktionell dahin, daß den Liquidatoren „die rechtliche Stellung“ des Vorstandes beigelegt ist. Hierdurch werden die Verweisungen im Abs. 4 Satz 2 entbehrlich, womit sich die Komm. einverstanden erklärte. Da jedoch nach der früher beschlossenen Aenderung des §. 44 Abs. 5 auf die Beschlüsse des aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstandes die für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung geltenden Vorschriften für anwendbar erklärt worden sind (vergl. E. 512 bis 514 unter IV), so würde aus der entsprechenden Anwendung der an die Stelle des §. 44 Abs. 5 getretenen Bestimmung folgen, daß auch die Beschlüsse mehrerer Liquidatoren nach Stimmenmehrheit erfolgen könnten, daß es also auch hier nicht mehr, wie nach dem Entw., der Stimmeneinheit bedürfen würde. In dieser Beziehung will der Antrag 4 den Abs. 3 des §. 30 modifizieren, um sachlich die völlige Uebereinstimmung mit dem §. 50 des Entw. herzustellen. Die Komm. erklärte sich hiermit einverstanden, indem sie den Antrag 4 annahm und die übrigen Anträge der Red. Komm. überwies.

§. 51.
Aufgabe der
Liquidatoren.
Fortbestand
der
Körperschaft.

II. Zu §. 51 des Entw. lagen nachstehende Anträge vor:

1. der auf E. 484 mitgetheilte Antrag, zu bestimmen:

§. 31. (51.) Die Liquidatoren zc. (wie Entw. §. 51, mit der Aenderung, daß im Abs. 1 Satz 1 statt „unter die Mitglieder zu verteilen“ gesetzt wird „den Anfallberechtigten auszuantworten“).

2. den §. 51 zu fassen:

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte des erloschenen Vereins zu beendigen, die Gläubiger zu befriedigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und den verbleibenden Ueberschuß den Anfallberechtigten auszuantworten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Bis zur Beendigung der Liquidation ist der Verein noch insoweit als fortbestehend anzusehen, als der Zweck der Liquidation es zuläßt und erfordert.

Im Laufe der Diskussion wurden die weiteren Anträge gestellt:

3. dem Abs. 1 des im Antrage 2 vorgeschlagenen Paragraphen beizufügen:

Die Liquidatoren sind verpflichtet, auf Verlangen der Anfallberechtigten sich auf die Befriedigung der Gläubiger und die zu diesem Zwecke erforderliche Einziehung von Forderungen oder Umsehung des übrigen Vermögens in Geld zu beschränken.

4. den Abs. 1 des §. 51 zu fassen:

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte der erloschenen Körperschaft zu beendigen, die Gläubiger zu befriedigen und, soweit zu diesem Behuf erforderlich oder das Vermögen unter die Mitglieder zu vertheilen ist, die Forderungen einzuziehen und das sonstige Vermögen in Geld umzusetzen. Das verbleibende Vermögen haben die Liquidatoren den Anfallberechtigten auszuantworten.

5. dem Abs. 1 in der Fassung des Antrags 1 beizufügen:

Fällt das Vermögen nicht an die Mitglieder, so haben die Liquidatoren nur insoweit die Forderungen einzuziehen und das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, als zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist.

Sämmtliche Anträge tragen in ihrer Fassung dem Beschlusse Rechnung, daß die Liquidation nicht nur dann stattfindet, wenn die Mitglieder, sondern auch dann, wenn Dritte (vom Fiskus abgesehen) anfallberechtigt sind (vergl. S. 547 unter II). Der Antrag 3 will den Liquidatoren die Pflicht auferlegen, auf Verlangen der Anfallberechtigten sich auf die Befriedigung der Gläubiger und auf die zu diesem Behuf erforderliche Einziehung der Forderungen oder Umsehung des übrigen Vermögens in Geld zu beschränken; die Anträge 4 und 5 wollen durch das Gesetz ausgesprochen wissen, daß die Liquidatoren, wenn das Vermögen nicht an die Mitglieder fällt, sich mit der Einziehung der Forderungen und der Umsehung des sonstigen Vermögens in Geld nur insoweit zu befassen haben, als dies zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich erscheint.

Die Mehrheit der Komm. war der Ansicht, daß es insbesondere beim Anfall des Vermögens an eine öffentliche Stiftung oder Anstalt angemessen sein könne, das nach der Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen dem Anfallberechtigten in natura zukommen zu lassen. Die Liquidatoren sollen daher zur Einziehung der Forderungen und zur Umsehung des übrigen Vermögens in Geld nur insoweit verpflichtet sein, als diese Geschäfte zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich sind oder zu zweckmäßiger Vertheilung unter die Anfallberechtigten nach dem Ermessen der Liquidatoren für erforderlich erachtet werden. Eine Vorschrift, welche die Liquidatoren in letzterer Hinsicht verpflichtet, Anträgen und Weisungen der Anfallberechtigten Folge zu leisten, erachtete man nicht für rathlich.

§. 52.
Bekanntm.
des
Erlöschens d.
Körperschaft.
Gläubiger=
aufruf.

III. Zu §. 52 des Entw. lagen nachstehende Anträge vor:

1. der auf C. 484, 485 mitgetheilte Antrag, zu bestimmen:

§. 32. (§. 52.) Das Erlöschen der Körperschaft ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das im Statute für Veröffentlichungen bestimmte Blatt, in Ermangelung eines solchen durch das für Bekanntmachungen des im §. 30 Abs. 2 bezeichneten Amtsgerichts bestimmte Blatt. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der ersten Einrückung.

Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mittheilung zur Anmeldung aufzufordern.

2. den §. 52 Abs. 1 Satz 3 zu fassen:

Die Bekanntmachung erfolgt durch Einrückung in das in der Verfassung für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen bestimmte Blatt und in Ermangelung eines solchen durch Einrückung in das Blatt, welches zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Amtsgerichts, in dessen Bezirke die Körperschaft ihren Sitz hatte, bestimmt ist.

3. a) im §. 32 Abs. 1 Satz 1 des Antrags 1 statt „der Körperschaft“ zu setzen „des Vereins“;
- b) im §. 32 Abs. 1 Satz 3 des Antrags 1 statt „im Statute“ zu setzen „in der Verfassung“.

Die Komm. billigte die in diesen Anträgen enthaltene sachliche Abweichung von dem Abs. 1 Satz 3 des Entw., nach welcher in erster Linie das im Statute für öffentliche Bekanntmachungen bestimmte Blatt und erst in Ermangelung eines solchen das für die Bekanntmachungen des zuständigen Amtsgerichts bestimmte Blatt zur Veröffentlichung des Erlöschens der Körperschaft dienen soll. Im Uebrigen enthalten die Anträge nur redactionelle Aenderungen. Der Prüfung der Red. Komm. blieb überlassen, ob mit dem Antrag 1 im Abs. 1 Satz 4 statt „nach der Einrückung oder der ersten Einrückung“ zu setzen sei „nach der ersten Einrückung“. Gegen die letzterwähnte Fassung wurde geltend gemacht, daß auch die Fälle einer einmaligen Einrückung zu berücksichtigen seien, weshalb auch in dem an Stelle des §. 15 des Entw. beschlossenen §. 836 f. d. C.P.D. (vergl. S. 15 unter VI. 6) der Eingang laute: „Zwischen dem Tage, an welchem die Einrückung oder die erste Einrückung des Aufgebots in dem Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist.“

§. 53.
Wartejahr.

IV. Zu §. 53 des Entw. lag der auf C. 485 mitgetheilte Antrag vor, zu bestimmen:

§. 33. (§. 53.) Die Ausantwortung des Vermögens an die Anfallberechtigten darf erst nach dem Ablauf eines Jahres seit der im §. 32 vorgeschriebenen Bekanntmachung vollzogen werden.

Der Antrag, welcher, abgesehen von der Ausdehnung der Vorschrift auf die Fälle der Vertheilung des Vermögens an dritte Anfallberechtigte, mit dem Entw. übereinstimmt, wurde seinem sachlichen Inhalte nach gebilligt.

V. Zu §. 54 des Entw. lagen nachstehende Anträge vor:

1. der auf §. 485 mitgetheilte Antrag, zu bestimmen:

§. 34. (54.) Hat ein bekannter Gläubiger sich nicht gemeldet, so ist der Schuldbetrag, wenn die Berechtigung zu dessen öffentlicher Hinterlegung vorhanden ist, zu hinterlegen.

Ist die Befriedigung eines Gläubigers zur Zeit nicht ausführbar, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet worden ist; es gilt dies insbesondere in Ansehung noch schwebender oder streitiger Verbindlichkeiten der Körperschaft.

2. im §. 34 Abs. 2 des Antrags 1 die Schlussworte „der Körperschaft“ zu streichen.

Die Anträge sind redaktioneller Natur. Der §. 54 wurde seinem sachlichen Inhalte nach gebilligt.

VI. Zu §. 55 war beantragt:

den §. 55 zu streichen.

Die Komm. nahm den Antrag an.

Maßgebend war die Erwägung, daß, wenn den Liquidatoren, wie zu §. 50 beschlossen worden (oben unter I), die rechtliche Stellung des Vorstandes zuerkannt werde, hieraus in Verbindung mit dem §. 47 sich ohne Weiteres ihre Verpflichtung ergebe, im Falle der Ueberschuldung der Körperschaft die Konkursöffnung zu beantragen.

VII. Zu §. 56 des Entw. lag der auf §. 485 mitgetheilte Antrag vor, zu bestimmen:

§. 35. (56.) Liquidatoren, welche die nach den §§. 32 bis 34 ihnen obliegenden Verpflichtungen verletzen oder aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit Vermögen den Anfallberechtigten vor der Befriedigung der Gläubiger ausantworten, haften den Gläubigern für den Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner.

Der gestrichene §. 55 ist in diesem Antrage nicht erwähnt. Die den Liquidatoren den Gläubigern gegenüber obliegende Verpflichtung zum Schadenersatz im Falle der verschuldeten Unterlassung der Konkursanmeldung ergibt sich nach der Ansicht des Antragstellers aus dem zu §. 50 Abs. 4 gefaßten Beschlusse in Verbindung mit §. 47 Satz 2.

Die Komm. erklärte sich mit dem §. 56 in der Fassung des Antrags einverstanden. Dem Bedenken, der §. 56 drohe zu verdunkeln, daß die Liquidatoren nicht nur den Gläubigern, sondern auch der insoweit als fortbestehend anzusehenden Körperschaft selbst zum Schadenersatz verpflichtet seien, wurde keine Folge gegeben.

VIII. Zu §. 57 des Entw. lagen nachstehende Anträge vor:

1. der auf §. 490 mitgetheilte Antrag b β:

an Stelle des §. 57 (61) im Art. 13 des Entw. d. E.G. als §. 194 a in die R.D. die Vorschrift aufzunehmen:

Auf den Konkurs über das Vermögen einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt finden die Vorschriften der §§. 193, 194 entsprechende Anwendung.

§. 54.
Hinterlegung
geschuldeter
Beträge.
Sicherheits-
leistung.

§. 55.
Pflicht zur
Beantragung
des
Konkurses.

§. 56.
Haftung d.
Liquidatoren
den
Gläubigern
gegenüber.

§. 57.
Konkurs-
verfahren
über d.
Vermögen
einer
Körpersch.,
Stiftung oder
Anstalt.

(Der Berathung des Art. 50 des Entw. d. C.G. bleibt vorbehalten, zu prüfen, inwieweit diese Vorschrift bezüglich der daselbst bezeichneten juristischen Personen zu modifiziren sei.)

2. den an Stelle des §. 57 in die R.D. einzustellenden §. 194 a zu fassen:

In Ansehung des Konkurses über das Vermögen einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt finden die Vorschriften der §§. 193, 194 entsprechende Anwendung.

Außerdem war beantragt:

in den Entw. d. C.G. als §. 106 a die Vorschrift aufzunehmen:

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Realgemeinden und sonstigen unter Aufsicht des Staates stehenden land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften.

Die Komm. beschloß, den §. 57, entsprechend den Anträgen 1 und 2, in die R.D. zu verweisen. Gegen die dem Antrag 1 beigefügte Bemerkung, die sich auf öffentlichrechtliche Korporationen bezieht und insofern hier nur eventuell in Betracht kommt, wurde in sachlicher Hinsicht nichts erinnert. — Die Berathung des die Realgemeinden zc. betreffenden Antrags wurde bis zur Erledigung des Abschnitts über die juristischen Personen zurückgestellt.

§. 44 Abs. 2
Widerruflich-
keit der
Bestellung d.
Vorstandes.

IX. Es lag der Antrag vor:

die Berathung über den wegen der Widerruflichkeit der Vertretungsmacht des Vorstandes zu §. 44 Abs. 2 gefaßten Beschluß wieder aufzunehmen und dem §. 44 Abs. 2 der Vorl. Zuf.¹⁾ die Fassung zu geben:

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt, soweit nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt, durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Sie ist jederzeit widerruflich. Durch die Verfassung kann bestimmt werden, daß der Widerruf nur stattfindet, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles den Widerruf rechtfertigender Grund vorliegt. Die Vorschrift des §. 638 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(Vergl. Entw. §. 638 Abs. 1; H.G.B. Art. 101, 157; Entw. eines Ges., betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, §. 38 Abs. 2.)

hierzu die Unteranträge:

1. die Sätze 2 und 3 der vorgeschlagenen Bestimmung durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

Sie ist jederzeit widerruflich, soweit nicht das Statut etwas Anderes bestimmt. Die im Statute bestimmte Ausschließung der

¹⁾ Der §. 44 Abs. 2 der Vorl. Zuf. lautet:

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung; sie ist jederzeit widerruflich. Diese Vorschriften finden nur insoweit Anwendung, als nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt.

Widerruflichkeit schließt jedoch den Widerruf nicht aus, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles den Widerruf rechtfertigender Grund vorliegt.

2. die Sätze 2 und 3 der vorgeschlagenen Bestimmung dahin zu ändern:

Sie ist jederzeit widerruflich, soweit nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt. Wird durch die Verfassung Unwiderruflichkeit bestimmt, so kann der Widerruf doch stets stattfinden, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles den Widerruf rechtfertigender Grund vorliegt.

Die Komm. nahm den Hauptantrag an und überwies der Red.Komm. die Unteranträge. Einverständnis bestand darüber, daß, auch wenn in den Statuten einem Vorstandsmitglied ein unentziehbares Sonderrecht auf die Führung der Vertretung des Vereins eingeräumt sei, dieses Sonderrecht dem Interesse des Vereins weichen müsse, wenn der bestellte Vertreter sich grobe Pflichtverletzungen zu Schulden kommen lasse oder zur Führung der Geschäfte unfähig werde oder wenn ein ähnlicher Grund zum Widerruf eintrete. Die Unteranträge weichen nur darin von dem Hauptantrag ab, daß sie im Einklange mit dem früheren Beschlusse der Vorschrift den Charakter einer Dispositivvorschrift wahren wollen, während die Fassung des Hauptantrags die Vorschrift zu einer absoluten umgestaltet. Die Komm. sah hierin eine Verschiedenheit, deren Prüfung der Red.Komm. überlassen bleiben könne. Die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung hielt man mit Rücksicht auf den §. 638 Abs. 1 für geboten, wobei dahingestellt blieb, ob es des im Hauptantrage vorgeschlagenen letzten Satzes bedürfe, oder ob das im vorhergehenden Satze ausgesprochene allgemeine Prinzip genüge (vergl. §. 598 Abs. 3 Satz 2, §. 1228).

X. Es lagen folgende Anträge vor:

1. der auf S. 485 mitgetheilte Antrag, zu bestimmen:

§. 57 a. Auf Vereine, welche Rechtsfähigkeit nicht erlangt haben, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Mitglieder des Vorstandes eines solchen Vereins haften aus einem von ihnen im Namen des Vereins vorgenommenen Rechtsgeschäft, unbeschadet der Haftung der Vereinsmitglieder, persönlich als Gesamtschuldner.

2. als §. 57 a zu bestimmen:

Auf Vereine, welche Rechtsfähigkeit nicht erlangt haben, finden die Vorschriften der §§. 20, 21, 27 bis 29¹⁾ entsprechende Anwendung.

Das für den Verein Erworbene gilt als gemeinschaftliches Vermögen der jeweiligen Mitglieder. Soweit das Statut nicht anders bestimmt, findet ein Anspruch auf Theilung vor der Auflösung des Vereins nicht statt, verlieren ausscheidende Mitglieder durch ihren Austritt jeden Anspruch auf das gemeinschaftliche Vermögen und erwerben neu eintretende durch ihren Eintritt gleichen Antheil an demselben wie die älteren Mitglieder.

¹⁾ Der angeführte §. 20 entspricht dem §. 43 des auf S. 504 unter III mitgetheilten Antrags 1; die §§. 21, 27 bis 29 sind auf S. 482 bis 484 mitgetheilt.

Der Vorstand führt die gemeinschaftlichen Geschäfte in Gemäßheit des Statuts und nach den Vorschriften über auftragsmäßig geführte Geschäfte. Aus Rechtsgeschäften, welche derselbe Namens des Vereins mit Dritten abschließt, haften die Handelnden persönlich als Gesamtschuldner. Für die gemachten Aufwendungen steht ihm der Rückgriff auf das gemeinschaftliche Vermögen zu. Ein Anspruch an die Mitglieder findet nur insoweit statt, als derselbe durch das Statut oder durch Vereinbarung begründet ist.

Der Vorstand vertritt in Rechtsstreitigkeiten über gemeinschaftliche Angelegenheiten die Gesamtheit der Mitglieder. Der §. 435 Abs. 1 und der §. 436 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

3. als §. 57a zu bestimmen:

Auf Vereine, welche Rechtsfähigkeit nicht erlangt haben, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Wird im Namen eines nicht rechtsfähigen Vereins gehandelt, so haften die Handelnden persönlich als Gesamtschuldner. Im Zweifel ist anzunehmen, daß die zum Vorstand eines solchen Vereins Bestellten nicht ermächtigt sind, Verbindlichkeiten im Namen der Mitglieder einzugehen.

Die Komm. beschloß, in die Berathung dieser Anträge — vergl. auch den auf S. 481 mitgetheilten §. 42o des Antrags B (S. 479 ff.) — erst nach der Durchberathung des Gesellschaftsrechts (§§. 629 bis 659) einzutreten.

Eingetragene
Vereine.

XI. Die Komm. ging nunmehr unter Zugrundelegung der auf S. 485 bis 488 mitgetheilten §§. 57b bis 57z des Antrags C zur Berathung der für die eingetragenen Vereine zu erlassenden besonderen Bestimmungen über. Es wurde konstatiert, daß in Gemäßheit des in der 65. Sitzung gefaßten Beschlusses (vergl. S. 491, 496) der Antrag A (S. 476 ff.) und der Antrag B (S. 479 ff.) nicht mehr in Betracht kommen, es sei denn, daß die eine oder andere der in diesen Anträgen vorgeschlagenen Bestimmungen dem Antrage C gegenüber wieder aufgenommen werden sollte.

Die als §. 57b vorgeschlagene Bestimmung lautet:

Mindestzahl
von 7 Mit-
gliedern.

Die Eintragung eines der im §. 41 Abs. 1 bezeichneten Vereine in das Vereinsregister darf nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt.

Die Bestimmung wurde angenommen.

Man hatte erwogen:

Selbstverständlich sei zum Zustandekommen eines Vereins eine Mehrheit von Personen erforderlich. Wie groß aber die Mindestzahl sein müsse, dafür lasse sich aus dem Begriffe des Vereins nichts herleiten. Im geltenden Rechte sei die erforderliche Zahl hin und wieder positiv normirt (vergl. preuß. Verggef. v. 24. Juni 1865 §. 94; H.G.B. Art. 209; Genossenschaftsgef. §. 4). Es empfehle sich, im Anschluß an das deutsche, englische und belgische Genossenschaftsrecht, die Mindestzahl der Mitglieder auf sieben festzustellen, zumal für kleinere Vereine ein beachtenswerthes Bedürfniß, durch Eintragung juristische Persönlichkeit zu erlangen, nicht bestehe. Die Bestimmung sei jedoch nur reglementärer Natur. Die in Folge eines Irrthums des Registerrichters vollzogene Eintragung eines

Bereins von weniger als sieben Mitgliedern solle gleichwohl zu Recht bestehen. Besondere Entscheidung werde die Frage finden, welche Wirkung einem Herab-sinken der Mitgliederzahl zuzuschreiben sei (vergl. §. 57s).

Die als §. 57c vorgeschlagene Bestimmung lautet:

Das Statut muß schriftlich errichtet werden und ergeben, daß der Verein eingetragen werden soll.

Form
des Statuts.
Eintragungs-
absicht.

hierzu war der Unterantrag gestellt:

a) den §. 57c zu fassen:

Das Statut muß den Zweck des Vereins bestimmen und ergeben, daß der Verein eingetragen werden soll.

(Die Vorschrift des §. 92 Absf. 1 der Zuf. d. Red.Komm.¹⁾ — Unterschrift aller Betheiligten — paßt nicht; vergl. für das ursprüngliche Statut §. 57f Absf. 2 Nr. 1, für Aenderungen §. 57e Nr. 4.)

b) für den Fall, daß im §. 57c das Erforderniß schriftlicher Errichtung des Statuts beibehalten werden sollte:

a) im §. 57f die Nr. 1 des Absf. 2 zu fassen:

1. das Statut, welches von den Mitgliedern unterzeichnet sein muß, und eine Abschrift desselben;

β) im §. 57m den Absf. 1 zu fassen:

Nach der Anmeldung des Statuts zur Eintragung bedarf es zum Erwerbe der Mitgliedschaft einer (unbedingten) schriftlichen Beitrittserklärung.

(Vergl. Genossenschaftsges. §. 5, §. 11 Absf. 2 Nr. 1, §. 15 Absf. 1; Entw. eines Ges., betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, §. 2, §. 8 Absf. 1 Nr. 1, §. 56 Absf. 1; Mot. zu demselben S. 47, 55, 104.)

Die in dem Unterantrag a hereingezogene Frage, ob das Statut den Zweck des Vereins enthalten müsse, wurde bis zur Veräthung des §. 57d ausgesetzt. Die weitere Vorschrift des Hauptantrags, daß das Statut schriftlich errichtet werden müsse, wurde abgelehnt, womit sich der Unterantrag b erledigte. Darin, daß das Statut ergeben müsse, daß der Verein eingetragen werden solle, stimmen die Anträge überein; die Komm. war hiermit einverstanden.

Ergwogen war:

Der erste Halbsatz des §. 57c könne, obwohl er dem Wortlaute nach nur von der schriftlichen Errichtung des Statuts, nicht von dem Erfordernisse der Schriftform, spreche, nicht wohl anders gedeutet werden, als daß er die Vorschriften, welche §. 92 der Zuf. d. Red.Komm. bezüglich der durch Gesetz bestimmten schriftlichen Form der Rechtsgeschäfte gebe, auf die Errichtung des Statuts angewendet wissen wolle. Eine solche Regelung sei mißlich; sie würde zur Folge haben, daß der rechtliche Bestand eines schon seit Jahren eingetragenen Vereins in Frage gestellt werden müßte, wenn sich nachträglich herausstellen sollte, daß den Erfordernissen, welche sich aus dem angeführten §. 92 für Rechts-

¹⁾ Der §. 92 der Zuf. d. Red.Komm. stimmt mit dem §. 105 des Entw. II überein.

geschäfte dieser Art ergeben, nicht genügt, daß namentlich bei der Errichtung des Statuts die Unterzeichnung der Urkunde durch einen der Mitbegründer des Vereins nicht erfolgt sei. Hinsichtlich derjenigen Vereine, welche die Rechtsfähigkeit nur durch Verleihung von Seiten der Staatsgewalt erlangen können, habe man von dem Gebote der Schriftform abgesehen (vergl. S. 506 unter III); die jetzt in Rede stehenden Vereine anders zu behandeln, liege kein Grund vor. Daß ein Verein, um in vorschriftsmäßiger Weise zur Eintragung zu gelangen, einer Niederschrift des Statuts nicht entzogen könne, ergebe sich aus den Einzelbestimmungen.

Nothwendiger
Inhalt des
Statuts.
Beschaffenh.
d. Namens.

Die als §. 57 d vorgeschlagene Bestimmung lautet:

Das Statut muß den Namen, Sitz und Zweck des Vereins angeben.

Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.

Zur Berathung stand ferner der zu §. 57 c gestellte, oben mitgetheilte, hierher verwiesene Unterantrag a, soweit derselbe vorschreibt, daß das Statut den Zweck des Vereins bestimmen müsse. Im Zusammenhange mit diesem Unterantrage war der Unterantrag gestellt:

den Abs. 1 des §. 57 d zu fassen:

Das Statut soll den Namen und den Sitz des Vereins angeben.

(Der Red.Komm. bleibt vorbehalten, den §. 57 d mit dem §. 57 e zu vereinigen.)

Die erwähnten Unteranträge weichen von dem Hauptantrage darin ab, daß sie nur die Angabe des Zweckes des Vereins als Essentiale des Statuts verlangen, bezüglich des Namens und Sitzes des Vereins dagegen eine Sollvorschrift für ausreichend erachten. Im Laufe der Verhandlung wurde der weitere Antrag gestellt:

im §. 57 d Abs. 1 statt „muß“ zu setzen „soll“.

Die Mehrheit entschied sich für die unveränderte Annahme des §. 57 d.

Erwogen war:

Es spreche kein ausreichender Grund für die in den Unteranträgen vorgeschlagene verschiedene Behandlung einerseits des Zweckes, andererseits des Namens und Sitzes der Körperschaft. Die wesentliche Bedeutung, welche diesen Punkten hinsichtlich der Zulassung der Eintragung zukomme, spreche dafür, die Vorschrift als eine sog. Mußvorschrift zu gestalten. Daß ein Verein die Eintragung erlange, obwohl es an diesen Erfordernissen gefehlt habe, werde kaum jemals vorkommen und werde auch durch die im §. 57 i Abs. 2 beantragte Vorschrift ausgeschlossen. Die dem Art. 20 d. S.G.B. nachgebildete Vorschrift des Abs. 2 bedürfe besonderer Rechtfertigung nicht.

Sonstiger
Inhalt des
Statuts.

Die als §. 57 e vorgeschlagene Bestimmung lautet:

Das Statut soll Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder;
2. darüber, ob und welche Beiträge die Mitglieder zu leisten haben;
3. über die Zusammensetzung des Vorstandes;

4. über die Voraussetzungen, unter welchen eine Berufung der Mitgliederversammlung zu erfolgen hat, über die Form für die Berufung der Versammlung sowie über die Beurkundung der Beschlüsse.

Der Paragraph wurde seinem sachlichen Inhalte nach genehmigt, der Red.Komm. aber eine andere Fassung der Nr. 3 anheimgestellt, weil das Wort „Zusammensetzung“ streng genommen nur beim Vorhandensein eines mehrgliedrigen Vorstandes passe.

Die als §. 57 f vorgeschlagene Bestimmung lautet:

Anmeldung
des Vereins.

Der Vorstand hat den Verein bei dem Amtsgerichte zur Eintragung anzumelden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. das von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnete Statut und eine Abschrift desselben;
2. ein Verzeichniß der Mitglieder;
3. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes.

Der Paragraph gelangte gleichfalls zur Annahme, die Nr. 1 und 3 ohne Widerspruch zu finden, die Nr. 2 nach längerer Debatte. Gegen die letztere war geltend gemacht:

Die Einreichung eines Mitgliederverzeichnisses werde bei vielen Vereinen von großer Mitgliederzahl (Wohltätigkeitsvereine, Bauernvereine etc.) praktisch undurchführbar und jedenfalls häufig mit großen Schwierigkeiten und erheblichem Kostenaufwande verbunden sein. Zu einer solchen Belästigung der Vereine liege ein Bedürfnis nicht vor. Verzichte man, wie dies der Antrag C (S. 482 ff.) im Gegensatze zu verschiedenen Gesetzen thue, darauf, daß die Mitgliederliste evident gehalten werden müsse, so habe die Einreichung eines Verzeichnisses ohnehin nur geringe Bedeutung, da das ursprüngliche Mitgliederverzeichniß bald veralte; der im Antrage C vorgesehene §. 57 m Abs.-2 beseitige den letzteren Einwand nicht und sei gleichfalls nur geeignet, das Leben der Vereine zu erschweren.

Mitglieder-
Verzeichniß.

Die Mehrheit glaubte, ohne die Schwierigkeiten zu verkennen, welche unter Umständen mit der Einreichung des Mitgliederverzeichnisses verknüpft sein könnten, gleichwohl mit Rücksicht auf den Vorgang der bisherigen Gesetzgebung (Genossenschaftsges. §. 11 Abs. 2 Nr. 2; sächs. Gef. v. 15. Juni 1868 §. 16; bayr. Gef. v. 29. April 1869 Art. 4; Entw. von Schulze-Delitzsch §. 4; vergl. auch dresd. Entw. Art. 816), an diesem Erfordernisse, dessen Durchführbarkeit auf Grund der gemachten Erfahrungen sich nicht bezweifeln lasse, festhalten zu sollen. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Einreichung des Verzeichnisses im Interesse des Vereins selbst liege, dessen Kreditwürdigkeit sich wesentlich nach der Zahl und den Namen der Mitglieder bemesse, und daß sie auch den Gläubigern des Vereins von Nutzen sein könne. Entscheidend für die Beibehaltung der Nr. 2 war die Erwägung, daß die Einreichung des Mitgliederverzeichnisses der Verwaltungsbehörde ein Mittel an die Hand gebe, zu prüfen, ob sie von dem ihr im §. 57 h zugedachten Rechte, gegen die Eintragung Einspruch zu erheben, Gebrauch machen solle. Unabhängig von der vorliegenden Frage sei die weitere,

später zu prüfende Frage, ob etwa im Interesse Dritter eine stete Evidenthaltung des Verzeichnisses geboten erscheine. Nach dem in der 69. Sitzung (S. 533) beschlossenen §. 48 b b habe der Registerrichter zu prüfen, ob der Antrag auf die Berufung der Mitgliederversammlung von dem zehnten Theile der Mitglieder gestellt sei; für die Vornahme dieser Prüfung reiche jedenfalls die im §. 57 m Abs. 2 vorgesehene Vorschrift aus.

72. (§. 1117 bis 1134.)

Behandlung
des
Eintragungs-
gesuchs.

I. Die als §. 57 g bis §. 57 i vorgeschlagenen Bestimmungen lauten:

§. 57 g. Das Amtsgericht hat, sofern den Erfordernissen der §§. 57 b bis 57 f genügt ist, das Eintragungsgesuch unverzüglich der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzutheilen. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

§. 57 h. Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung Einspruch erheben, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder politischen oder religiösen Zwecken dient.

Erfolgt Einspruch, so bleibt die Eintragung ausgesetzt. Das Amtsgericht hat den Einspruch dem Vorstande mitzutheilen.

Der Einspruch kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

§. 57 i. Ist binnen sechs Wochen nach der Mittheilung des Gesuchs an die Verwaltungsbehörde Einspruch nicht erhoben oder wird der erhobene Einspruch endgültig verworfen, so ist der Verein in das Vereinsregister einzutragen.

Bei der Eintragung sind im Register der Name und der Sitz des Vereins, das Datum des Statuts sowie die Mitglieder des Vorstandes anzugeben.

Zu diesen Paragraphen waren nachstehende Anträge gestellt:

1. die §§. 57 g bis 57 i durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

Die Eintragung ist erst zulässig, wenn die Anmeldung der nach den Landesgesetzen zuständigen Verwaltungsbehörde mitgetheilt worden ist, seit dem Eingange der Mittheilung bei der Verwaltungsbehörde sechs Wochen abgelaufen sind und von der Verwaltungsbehörde Einspruch gegen die Eintragung nicht erhoben oder der erhobene Einspruch endgültig aufgehoben ist.

Der Einspruch kann erhoben werden, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder wenn er politischen oder religiösen Zwecken dient.

Bei der Eintragung sind im Register der Name und der Sitz des Vereins, das Datum des Statuts, sowie die Mitglieder des Vorstandes anzugeben.

Eine den Vorschriften der §§. 57 b bis 57 f nicht genügende Anmeldung ist zurückzuweisen.